

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7029, 14/8133

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuern können unbeschadet Art. 16 Abs. 2 und Art. 22 Satz 5 einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld,
3. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgelds sind die gemeindlichen Steuerverbände.“

3. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „kürzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
6. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
7. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
8. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
9. In Art. 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „und über die Beschwerde“ gestrichen.
10. In Art. 19 Abs. 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

11. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20

(1) ¹Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben. ²Die Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen, wer kirchgeldpflichtig ist und in welcher Höhe das Kirchgeld erhoben wird.

(2) ¹Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ²Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

12. Art. 21 und Art. 22 werden aufgehoben; der bisherige Art. 23 wird Art. 21.

13. Es wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„4. Teil

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.“

14. Es werden folgende neue Art. 22 und 23 eingefügt:

„Art. 22

¹Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach Maßgabe der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände erhoben und von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet. ²Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ³Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur von Umlagepflichtigen erhoben, die mit ihrem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. ⁴Es wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Umlagepflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. ⁵Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlagen nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt.

Art. 23

¹Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ²Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

15. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 24 erhält folgende Fassung:

„5. Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen.“

16. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen, an Kirchgeld und an Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe alljährlich zum 1. April anzuzeigen.“

17. Dem Art. 25 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinn von Satz 2.“

18. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. ²Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft,
2. die örtliche Zuständigkeit bei Umlagepflichtigen mit mehreren Wohnsitzen,
3. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer, wenn die Umlagepflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand,
4. die örtliche Zuständigkeit und Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen,
5. die Änderung des Umlagesatzes,
6. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Austritt eines zusammenveranlagten Ehegatten aus der umlageerhebenden Gemeinschaft,
7. die Gesamtschuldnerschaft bei Ehegatten,
8. die Anrechnung von Kirchenlohnsteuer,
9. die Festsetzung von Vorauszahlungen,
10. die Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber,
11. die Aufteilung der pauschalen Kirchenlohnsteuer,
12. die Verwaltung der Kirchenumlagen,
13. die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter und die gemeinschaftlichen Steuerverbände,
14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer,
15. die Beitreibung der Umlagerückstände bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten Nummern 4 b, 5, 6, 7, 9 und 17 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm